

Synopse

Sicherheitsdirektion - EG StPO und Strafvollzugsgesetz

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 250 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 14 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt:</p> <p>a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder 2. gemeinnützige Arbeit oder 3. eine Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder 4. eine Busse bis zu CHF 1'000'000 oder 5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Art. 64 und 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ (Art. 19 StPO²⁾), oder 	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Geldstrafe bis höchstens 180 Tagessätze oder 2. <i>Aufgehoben.</i> 5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Art. 64 und 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs³⁾ (Art. 19 StPO⁴⁾), oder

1) [SR 311.0](#)

2) [SR 312.0](#)

3) [SR 311.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 18 Monate Freiheitsstrafe oder 540 Tagessätze Geldstrafe beträgt oder</p> <p>7. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 5 hiervor beantragt.</p> <p>b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr und bis zu 5 Jahren oder2. eine Busse von CHF 1'000'001 bis 2'500'000 oder3. eine Massnahme, ausgenommen eine Verwahrung nach Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾, oder <p>4. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 7 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe beträgt oder</p> <p>5. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 3 hiervor beantragt.</p> <p>c. die Fünferkammer des Strafgerichts alle übrigen Straftaten.</p> <p>² Geht das Strafgerichtspräsidium oder die Dreierkammer des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreier- respektive an die Fünferkammer. Unterschreitet die Dreier- oder Fünferkammer seine Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an die Dreierkammer respektive das Präsidium statt.</p>	

⁴⁾ SR [312.0](#)

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>³ Verbindungsstrafen und zusätzliche Übertretungsstrafen verändern die Zuständigkeiten nicht.</p> <p>⁴ Das Zwangsmassnahmengericht nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Aufgaben gemäss Art. 18 StPO¹⁾;</p> <p>b. weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben.</p>	
	II.
	Der Erlass SGS 261 (Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 9 Stationäre Massnahmen (Art. 59-62d StGB)</p> <p>¹ Zuständig für die Verlängerung der stationären Massnahmen gemäss Art. 59 Absatz 4 oder Art. 60 Absatz 4 StGB oder deren Abänderung gemäss Art. 62c Absatz 6 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat. Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.</p> <p>² Zuständig für die Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 62 Absatz 4 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.</p>	<p>¹ Zuständig für die Verlängerung der stationären Massnahmen gemäss Art. 59 Absatz 4 oder Art. 60 Absatz 4 StGB²⁾ oder deren Abänderung gemäss Art. 62c Absatz 6 StGB³⁾ auf Antrag der Vollzugsbehörde ist:</p> <p>a. das Präsidium des urteilenden Gerichts für Fälle gemäss § 14 Absatz 1 Buchstabe a EG StPO⁴⁾;</p> <p>b. die Dreierkammer des urteilenden Gerichts für Fälle gemäss § 14 Absatz 1 Buchstaben b und c EG StPO⁵⁾.</p>

1) [SR 312.0](#)

2) [SR 311.0](#)

3) [SR 311.0](#)

4) [SGS 250.0](#), GS 37.0085

5) [SGS 250.0](#), GS 37.0085

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschiebung (Art. 62c Absatz 2 StGB). Erachtet die Vollzugsbehörde eine andere Massnahme oder eine Verwahrung als notwendig, stellt sie Antrag an das urteilende Gericht (Art. 62c Absatz 3 StGB).</p>	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident